jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/9/19 12Os157/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1969

Norm

StPO §281 Z5 B

Rechtssatz

Der aus der Angabe des Angeklagten "er habe vermutet, daß das Mädchen bereits über vierzehn Jahre alt sei" gezogene Schluß, der Angeklagte habe damit zwangsläufig auch die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß das Mädchen nicht vierzehn Jahre alt sei, widerspricht den Denkgesetzen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 157/69
  Entscheidungstext OGH 19.09.1969 12 Os 157/69
  Veröff: SSt 40/42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0099479

Dokumentnummer

JJR_19690919_OGH0002_0120OS00157_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at